

Geschäftsstelle
Sihlstrasse 33, Postfach
8021 Zürich
Telefon: 044 213 20 40

cevi@cevi.ch
www.cevi.ch

Die letzte Anpassung nach der Bundesratspressekonferenz vom 04.12.2020 ist **Rot** gekennzeichnet.

Zürich, 8. Dezember 2020

SCHUTZKONZEPT FÜR CEVI-AKTIVITÄTEN (LAGER UND KURSE AUSGENOM- MEN) Gültig ab 06.06.2020

Letzte Änderungen:

21.08.2020, 19.10.2020, 30.10.2020, **08.12.2020**

- **Singen ist nur noch im Familienkreis und in Schulen erlaubt**
- Gruppengrössen/Anlässe sind auf 50 Personen zu beschränken. Davon dürfen maximal 15 Personen 16 Jahre alt oder älter sein. Wir empfehlen möglichst kleine und beständige Gruppen.
- Maskenpflicht gilt drinnen und draussen für Alle. Ausnahmen sind möglich:
 - bei sportlichen Aktivitäten
 - beim Essen & Trinken
 - für Kindern vor ihrem 12. Geburtstag
 - draussen, wenn der Mindestabstand von 1.5m eingehalten wird
- Personen ab 16 Jahren dürfen an keinen sportlichen Aktivitäten teilnehmen, bei denen der Mindestabstand von 1.5m nicht eingehalten wird.
- Wir empfehlen, Anlässe wenn immer möglich draussen durchzuführen und auf Übernachtungen zu verzichten.
- **Strengere Regeln in Kantonen und Regionen müssen trotz Schutzkonzept beachtet werden.**
- Bitte beachtet bei speziellen Aktivitäten die jeweiligen Schutzkonzepte der entsprechenden Sportarten und Verbänden.

Zusätzlich möchten wir allen Organisatorinnen und Organisatoren von Aktivitäten und Veranstaltungen folgende **Empfehlungen** abgeben:

- Anlässe und Veranstaltungen sollen wenn möglich draussen stattfinden.
- Auf Übernachtungen soll verzichtet werden.
- Beim Essen sollen Personen jeweils am gleichen Platz bleiben. Herumlaufen während des Essens oder wechselnde Tischgruppen sollen vermieden werden.
- Sportliche Aktivitäten sollen auch bei Personen unter 16 Jahren möglichst wenig Körperkontakt beinhalten.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
2. Ausgangslage	4
3. Symptomfrei an die Cevi-Aktivität	4
3.1. Krankheitssymptome	4
3.2. Risikogruppe.....	4
4. Distanz halten	5
4.1. Während der Aktivität.....	5
4.2. Vor- und nach der Aktivität	5
4.3. Masken.....	5
5. Einhaltung der Hygieneregeln	5
5.1. Gründlich Hände waschen.....	5
5.2. Toiletten	6
5.3. Verpflegung	6
5.4. Präsenzlisten	6
5.5. Kontakt zu anderen	6
5.6. Maskenpflicht.....	6
6. Verantwortliche Personen	7
7. Kommunikation Schutzkonzept	7

1. Grundsätzliches

Der Cevi ist der drittgrösste Jugendverband in der Schweiz. Er umfasst rund 13 000 Mitglieder in über 200 lokalen Vereinen, führt jährlich über 80 Ausbildungskurse und gegen 300 Lager durch. Als christlich und international ausgerichtete Jugendbewegung stehen Leiterschaft und das Befähigen von Menschen im Zentrum aller Tätigkeiten. Der Cevi Schweiz ist Teil der europäischen und weltweiten Cevi-Verbände YWCA und YMCA mit insgesamt 70 Millionen Mitgliedern. Der Cevi bietet Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Hilfe und Stärkung für unsere Mitmenschen, Ausbildungen, Freiräume, Prävention und Integration in unsere Gesellschaft. Er bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit in einer Gemeinschaft ihre Persönlichkeit zu entwickeln und zu stärken. Die meisten Cevi-Aktivitäten finden in Alters- und Geschlechtergetrennten Gruppen statt. Die Altersbandbreite für Aktivitäten im Cevi reicht von etwa 4 Jahren bis ins Erwachsenenalter.

Das Schutzkonzept für Cevi-Aktivitäten basiert auf den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport, welche von den Bundesämtern für Sport (BASPO) und Gesundheit (BAG) sowie Swiss Olympic erstellt wurden. Das Konzept soll die Wiederaufnahme von Cevi Jungschar Angeboten (ausgenommen Lager und Kurse mit Übernachten) ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Es dient als Vorgabe für die lokalen Cevi Aktivitäten, insbesondere Jungscharaktivitäten, und kann von den Cevi Mitgliedorganisationen und Abteilungen erweitert und konkretisiert werden. **Achtung: Informiert euch vorab über mögliche kantonale Regelungen und Weisungen!**

Cevi-Sportgruppen, Ten Sing Gruppen, Villa Yoyos, Cevi-Kinderbetreuungsangebote u.a. spezielle Angebote sind angehalten, sich zwecks Ergänzung/Erweiterung an den Schutzkonzepten der jeweiligen Fachstellen zu orientieren (z.B. Sportdachverband, DOJ (Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz) / AFAJ (Association faîtière pour l'animation enfance et jeunesse en milieu ouvert), SKJF (Verein Schweizer Kinder- und Jugendchorförderung) etc.).

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die lokalen Vereine (Abteilungen) verantwortlich. Wenn kein oder ein unzureichendes Schutzkonzept vorliegt, können Behörden Aktivitäten verbieten.

Die hauptverantwortlichen Leitungspersonen kommunizieren die Inhalte des Schutzkonzepts ihren Leitungspersonen, den Teilnehmenden und deren Eltern/Erziehungsberechtigten sowie auch wichtigen Netzwerkpartnern (z.B. Verantwortliche der Räumlichkeiten).

2. Ausgangslage

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den übergeordneten Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus:

1. Symptomfrei an die Aktivität
2. Distanz halten
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person

3. Symptomfrei an die Cevi-Aktivität

3.1. Krankheitssymptome

Teilnehmende (Kinder wie auch Leitungspersonen) mit Krankheitssymptomen oder mit Verdacht einer Ansteckung dürfen nicht an Cevi-Aktivitäten teilnehmen. Gleiches gilt für Teilnehmende und Leitungspersonen, wenn im gleichen Haushalt lebende Personen die entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen bzw. unter Verdacht einer Ansteckung stehen.

Diese Personen sind angehalten zu Hause zu bleiben bzw. sich in Selbstisolation zu begeben. Die Personen sollen ihren Hausarzt anrufen und dessen Anweisungen befolgen. Die betroffene Cevi-Abteilung ist, sofern die Person an einer Aktivität teilgenommen hat, umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

3.2. Risikogruppe

Gemäss BAG gehören folgende Personen zur Risikogruppe (Anhang der "Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)):

- Personen ab 65 Jahren
- Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).

Die Teilnahme an Cevi-Aktivitäten ist freiwillig und der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten. Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, wie die gefährdete Person an Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitende entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, über ihr Engagement im Leitungsteam und der Teilnahme an Cevi-Aktivitäten.

4. Distanz halten

4.1. Während der Aktivität

Es wird empfohlen, möglichst alle Aktivitäten im Freien durchzuführen. Die Abstandsregeln (1.5 Meter Mindestabstand) und die Maskenpflicht gelten grundsätzlich.

- Körperkontakt während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) ist nicht vorgesehen und soll auf ein Minimum reduziert werden
- Wo möglich ist die Distanz von 1.5m einzuhalten
- Kinder unter 12 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.

4.2. Vor- und nach der Aktivität

Die Teilnehmenden und Leitungspersonen kommen, wenn möglich individuell zu Fuss oder mit dem Velo zu den Aktivitäten. Die Nutzung des öffentlichen Verkehrs soll wenn möglich vermieden werden.

Vor und nach der Aktivität sollen Teilnehmende und Leitungspersonen den Aktivitätssort möglichst rasch verlassen. Allfällige Nachbesprechungen oder Auswertungen sollen über andere Kommunikationswege erfolgen.

Jüngere Kinder können von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu den Aktivitäten begleitet werden. Bei der Übergabe ist es wichtig, dass die Distanzregeln von Eltern/Erziehungsberechtigten zu Leitungspersonen eingehalten werden können. Zur Kommunikation mit den Eltern/Erziehungsberechtigten werden das Telefon und digitale Kommunikationsmittel empfohlen.

4.3. Masken

Maskenpflicht gilt drinnen und draussen für Alle. Ausnahmen sind wie folgt möglich:

- bei sportlichen Aktivitäten
- beim Essen & Trinken
- für Kindern vor ihrem 12. Geburtstag
- draussen, wenn der Mindestabstand von 1.5m eingehalten wird

5. Einhaltung der Hygieneregeln

5.1. Gründlich Hände waschen

Vor und nach der Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies gilt für In- und

Outdooraktivitäten.

5.2. Toiletten

Bei der Nutzung von Gemeinschaftstoiletten besteht vor und nach dem Toilettengang die Möglichkeit zum Händewaschen. Dies gilt auch für Outdooraktivitäten, wo Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung stehen. Es werden keine Stoffhandtücher benutzt. Stattdessen stehen Papierhandtücher nach Möglichkeit zur Verfügung. Die Toiletten inkl. Türgriffe werden vor jeder Aktivität gereinigt.

5.3. Verpflegung

Das gemeinsame Zubereiten von Essen ist während den Aktivitäten zu minimieren. Die Teilnehmenden und Leitenden verpflegen sich möglichst individuell. Esswaren werden nicht geteilt und vor der Verpflegung werden die Hände gewaschen.

Beim Essen sollen Personen jeweils am gleichen Platz bleiben. Herumlaufen während des Essens oder wechselnde Tischgruppen sollen vermieden werden

5.4. Präsenzlisten

Für jede Aktivität wird eine Liste der anwesenden Personen (inkl. Telefon-Nr.) geführt. Diese Präsenzlisten werden in jeder Abteilung zentral gesammelt. Da diese Listen von den Gesundheitsbehörden eingefordert werden können, müssen diese 14 Tage aufbewahrt werden.

5.5. Kontakt zu anderen

Cevi-Aktivitäten finden grösstenteils draussen statt. Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten (z.B. Parks, beliebte Feuerstellen, Dorfplätzen usw.) ist nach Möglichkeit abzusehen. Um Gruppenansammlungen zu vermeiden, finden die Aktivitäten von unterschiedlichen Gruppen örtlich oder zeitlich getrennt statt. Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

5.6 Maskenpflicht

Gemäss Bundesratsentscheid vom 18. Oktober 2020 gilt zusätzlich zum öffentlichen Verkehr in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen, sowie für alle Zugangsbereiche des öffentlichen Verkehrs schweizweit eine Maskenpflicht. Bitte beachtet zudem die Verschärfungen der Kantone.

6. Verantwortliche Personen

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisatoren von Cevi-Aktivitäten. Die Verantwortung liegt entsprechend in der Regel bei den Abteilungen. Ausnahmen stellen Aktivitäten anderer Ebenen dar (zb. Regionalverbände).

Die Abteilungsleitungen bestimmen verantwortliche Personen, welche

- innerhalb ihrer Abteilung die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam stufen- und altersgerecht thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen vornehmen.

Wichtig: Für jede Aktivität muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Die Abteilungsleitungen sind weiter für eine stufengerechte Information der Teilnehmenden, Eltern und weiterer Anspruchsgruppen bemüht. Die Umsetzung des Schutzkonzepts stellt eine Herausforderung dar. Die verantwortlichen Leitenden sollen deshalb nach Möglichkeit von den Coaches und weiteren Personen im Betreuungsnetzwerk unterstützt werden.

Alle Teilnehmende und Leitende halten sich entsprechend solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

7. Kommunikation Schutzkonzept

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den Vorlagen des BASPO. Das Konzept wird über die internen und externen Kommunikationskanäle (Website, E-Mail, Soziale Medien) kommuniziert. Dabei werden primär folgende Zielgruppen angesprochen:

- Abteilungen
- Regionalverbände
- J+S-Coaches

Die Leitungspersonen kommunizieren die Inhalte des Schutzkonzepts ihren Leitungspersonen, Teilnehmenden und den Eltern sowie auch wichtigen Netzwerkpartnern (zb. Verantwortliche für Räumlichkeiten).

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+ Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants

Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

4.12.2020

Neu gilt schweizweit:



Beschränkte Anzahl Kundinnen und Kunden in Läden



Singen nur im Familienkreis und in Schulen



Regeln für Skigebiete



Gondeln und Bahnen dürfen nur zu zwei Dritteln gefüllt werden



Maskenpflicht beim Anstehen, auf Liften, in Bahnen und Gondeln



Zutritt zu Restaurants nur, wenn ein freier Tisch verfügbar ist



Mindesabstand von 1,5 Metern beim Anstehen

Neu empfohlen:



Zwei-Haushalte-Regel für private Treffen und Restaurants




Wenn möglich im Homeoffice arbeiten

Diese Regeln gelten weiterhin

- Ausgedehnte Maskenpflicht
- Veranstaltungen mit maximal 50 Personen
- Versammlungen mit maximal 15 Personen
- Private Treffen mit maximal 10 Personen
- Regeln für Sport- und Kultur
- Discos und Tanzlokale geschlossen
- Regeln für Restaurants
- Fernunterricht an Hochschulen

In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Maske tragen



Abstand halten